

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 103 (2012)
Heft: 12

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Zweifelsfall Vorschriften



Stephan Muster,
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung des VSE

Sichtet man die Vernehmlassungsunterlagen zur Energiestrategie 2050, sticht eines ins Auge: Angesichts der geplanten epochalen Umwälzungen nehmen die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln mit rund 40 Seiten, einen vergleichsweise bescheidenen Raum ein. Entsprechend ist der Zusammenhang zwischen den einschneidenden sowie bemerkenswert planwirtschaftlichen Massnahmen und dem weit über 1000 Seiten umfassenden Begleitmaterial mit Studien und Untersuchungen kaum ersichtlich.

Auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen im Zusammenspiel wurde denn auch verzichtet. Stattdessen wurde die volkswirtschaftliche Wirkung von Lenkungsabgaben kommuniziert. Lenkungsabgaben sind jedoch erst für eine spätere Phase geplant.

Auf dieser Basis grundlegend von der jahrzehntelang bewährten Subsidiarität und Kooperation abzuweichen, ist ein Wagnis. Darüber hinaus vernachlässigt der Gesetzesentwurf die Möglichkeiten des Marktes, welche die geplante Revision des Stromversorgungsgesetzes schaffen kann. Der Bund ist jedoch gut beraten, vor allem den ordnungspolitischen Rahmen zu setzen und – wenn nicht zwingend notwendig – auf Detailvorschriften zu verzich-

ten: Erfahrungsgemäss ruft eine Regulierung bereits nach der nächsten. Auch im Energiebereich kann der Markt nachhaltige Lösungen beisteuern, wahrscheinlich gar die brauchbarsten.

Bei der Beurteilung der Massnahmen der Energiestrategie 2050 wird sich der VSE auf seine bisherigen Positionen stützen. Dazu zwei Beispiele: Die sogenannte Eigenverbrauchsregelung sieht vor, dass Anlagebetreiber – wie Betreiber von Fotovoltaikanlagen – die selbst produzierte Energie selber verbrauchen können. Diese Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass Endverbraucher ohne Möglichkeit zur eigenen Produktion die Netze für die Endverbraucher mit eigener Stromproduktion quersubventionieren müssen.

Weiter will der Bund den Stromlieferanten Massnahmen vorschreiben, mit denen sie ihren Absatz jährlich um bis 2% zu senken haben. Diese Bestimmung beurteilt der VSE äusserst kritisch. Nur auf Strom beschränkt, birgt sie die Gefahr von vermehrtem Einsatz fossiler Energien und Fehlallokationen, führt unweigerlich zu mehr Bürokratie und hemmt marktgetriebene Lösungen. Daneben ist die Abgrenzung dieses Modells zur geplanten Lenkungsabgabe nicht geklärt, genauso wie die Behandlung derjenigen Elektrizitätsunternehmen, die bereits freiwillig viel im Bereich der Energieeffizienz unternommen haben.

En cas de doute : prescriptions !

Stefan Muster,
Responsable Economie et Régulation à l'AES

Si l'on examine les documents de la consultation sur la stratégie énergétique 2050, une chose saute aux yeux : vu les changements prévus, les commentaires relatifs aux articles de loi sur environ 40 pages ne prennent en comparaison que peu de place. Le lien avec les mesures radicales d'économie dirigiste et leur matériel d'accompagnement de plus de 1000 pages avec des études et des enquêtes est à peine perceptible.

Il n'a également pas été jugé nécessaire de parler des répercussions des mesures en jeu sur l'économie nationale. Au lieu de cela, on a communiqué l'effet des taxes d'incitation sur l'économie. Alors que celles-ci ne sont prévues que pour une phase ultérieure.

Dans ce contexte, il est hasardeux de différer totalement de la subsidiarité et de la coopération qui ont fait leurs preuves durant des décennies. En outre, le projet de loi néglige les possibilités du marché auxquelles peut donner lieu la révision prévue de la loi sur l'approvisionnement en électricité. La Confédération ferait bien, avant tout, de fixer un cadre politique et de renoncer aux prescriptions de détail – si elles ne sont pas absolument nécessaires. Dans le secteur de l'énergie également, le marché

peut contribuer à des solutions durables et probablement même aux plus utilisables.

Pour évaluer les mesures proposées, l'AES se basera sur les positions qu'elle a publiées jusqu'à présent. Deux exemples à ce sujet : la réglementation sur la consommation propre qui prévoit que les gestionnaires des installations photovoltaïques, par exemple peuvent consommer l'énergie qu'ils produisent eux-mêmes. Cette réglementation ne doit pas conduire au fait que les consommateurs finaux qui n'ont pas la possibilité de produire eux-mêmes de l'électricité doivent subventionner les réseaux pour les consommateurs finaux qui produisent celle-ci de façon autonome.

Par ailleurs, la Confédération souhaite exiger des fournisseurs d'électricité qu'ils réduisent leur vente jusqu'à 2% par année. L'AES estime que cette disposition est extrêmement critique. Limitée à l'électricité, elle comporte le risque de recourir davantage aux énergies fossiles ainsi qu'à des allocations erronées, engendre inévitablement plus de bureaucratie et entrave toute solution s'inscrivant dans la logique du marché. Le fait de savoir où s'arrête ce modèle par rapport aux taxes d'incitation n'est pas clarifié, tout comme le traitement des entreprises électriques ayant déjà fourni de nombreux efforts dans le domaine de l'efficacité énergétique.

Die Chance zur Optimierung der KEV jetzt nutzen



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Mitte November ist die Vernehmlassung für eine Änderung des Energiegesetzes abgelaufen. Die Revision aus der Feder der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) will die kostendeckende Einspeisevergütung KEV auf maximal 1,5 Rp./kWh erhöhen und so einen Grossteil der in der Warteschlange harrenden Projekte freigeben können. Im Gegenzug sollen stromintensive Unternehmen vor zusätzlichen KEV-Belastungen verschont bleiben. Die UREK-N ortet dringlichen Handlungsbedarf. Sie schliesst deshalb aus, auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Totalrevision des Energiegesetzes zu warten, welche nebst einer KEV-Erhöhung auf 1,9 Rp/kWh auch eine Reform des Förderinstruments vorsieht.

Man mag für einen raschen Abbau der KEV-Warteliste Verständnis aufbringen. Die vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Zuschlags ist allerdings nicht mehr als eine kostspielige Symptombekämpfung, da sie das Hauptproblem, nämlich die Effizienzdefizite des geltenden Systems, ungelöst lässt.

Eine Optimierung des KEV-Systems ist dringend geboten. Mit welchen Massnahmen diese erreicht werden kann, zeigt der VSE in seinem Anfang Mai verabschiedeten Positionspapier zur Förderung erneuerbarer Energien. Dazu gehören unter anderem die konsequente Ausrichtung der Vergütungssätze an Referenzanlagen der «best available technology», einmalige Investitionshilfen statt Einspeisevergütung für Kleinanlagen, Anreize für markt- und nachfragegerechte Produktion sowie ein einfacherer Vollzug. Der VSE lehnt deshalb eine Erhöhung der KEV-Abgabe ohne Reform des Fördersystems ab.

Mit seiner Forderung nach einer Reform steht der VSE nicht allein. So hat nebst dem Bundesrat die UREK-N selbst den Handlungsbedarf erkannt. Im August dieses Jahres reichte sie eine Motion mit dem Titel «Umbau KEV» ein, welche verlangt, dass Kleinanlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW inskünftig eine einmalige Investitionshilfe erhalten und für Anlagen oberhalb dieser Schwelle die Förderdauer verkürzt werden soll.

Vor diesem Hintergrund wäre es eigentlich nicht mehr als logisch und konsequent, die sich jetzt bietende Chance einer vorgezogenen KEV-Reform hin zu mehr Effizienz zu nutzen.

Saisir la chance d'optimiser la RPC

Thomas Zwald,
Responsable
Politique de l'AES

A la mi-novembre, la consultation sur l'adaptation de la loi sur l'énergie a pris fin. La révision proposée par la commission de l'environnement, de l'aménagement et de l'énergie du conseil national (CEATE-N) prévoit d'augmenter la rétribution à prix coûtant du courant injecté RPC à 1,5 ct/kWh au maximum et ainsi de donner le feu vert à une majeure partie des projets en attente. En contrepartie, les entreprises grandes consommatrices d'électricité doivent être préservées des charges supplémentaires provenant de la RPC.

La CEATE-N diagnostique un besoin urgent d'agir. Raison pour laquelle elle exclut l'option d'attendre la révision totale de la loi sur l'énergie proposée par le Conseil fédéral qui prévoit en plus d'une augmentation de la RPC à 1,9 ct/kWh une réforme de l'instrument de promotion.

On peut comprendre le désir de raccourcir la liste d'attente pour la RPC, mais l'augmentation maximale proposée ne fait que combattre les symptômes de manière coûteuse sans pour autant résoudre le problème principal : les déficits en matière d'efficacité du système.

L'optimisation du système RPC est urgente. L'AES explique dans sa prise de position adoptée début mai sur

la promotion des énergies renouvelables quelles mesures permettraient d'y parvenir. Selon elle, il faudrait axer les taux de rétribution à prix coûtant du courant injecté en fonction des installations de référence de la «best available technology» (meilleure technologie disponible), des aides à l'investissement uniques plutôt que des rétributions d'injection pour les petites installations, des incitations pour la production axée sur le marché et la demande, ainsi qu'une simplification de la procédure. C'est pourquoi l'AES s'oppose à toute augmentation de la RPC sans réforme du système de promotion.

L'AES n'est pas seule à revendiquer une optimisation. Outre le conseil fédéral, la CEATE-N a elle aussi reconnu le besoin de réforme. Au mois d'août de cette année, elle a remis une motion intitulée «Transformation de la RPC» dans laquelle elle exige que les petites installations d'une puissance inférieure à 10 kW obtiennent à l'avenir une aide unique à l'investissement et que la durée de promotion soit réduite pour les installations au-delà de ce seuil.

Dans ce contexte, il n'y aurait pas plus logique et conséquent que de saisir la chance de procéder à une réforme anticipée du système RPC pour obtenir davantage d'efficacité.

Pumpspeicher und Netzausbau: Ziehen an einem Strang

Am diesjährigen Energiekongress Österreichs haben die Schwesterverbände Österreichs Energie, deutscher Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und VSE zum Thema «Infrastrukturpaket der Alpenländer» debattiert. Bereits im Mai trafen sich die drei Energieminister der deutschsprachigen Alpenländer zum selben Thema und stellten ein koordiniertes Vorgehen für den Ausbau und Einsatz von Pumpspeicherkraftwerken in Aussicht. Die Verbände der Stromwirtschaft der drei Länder nahmen diese Absichtserklärung als Aufforderung zum Handeln.

Verbände agieren zusammen

Die Generalsekretärin von Österreichs Energie, Barbara Schmidt, bekräftigte zusammen mit VSE-Direktor Michael Frank und BDEW-Hauptgeschäftsführer Roger Kohlmann das gemeinsame Bekenntnis zum Ausbau der Speicher und Übertragungsleitungen. Schliesslich bildet der Alpenraum das Energiedach Europas und nimmt bei erneuerbaren Energien eine Vorreiterrolle ein. Frank unterstützte das gemeinsame Vorgehen mit Vehemenz: «Pumpspeicherkraft-



Martin Vandory

Allianz für Netzausbau: E. Zeller (Pöyry), VSE-Direktor M. Frank, B. Schmidt, Generalsekretärin Österreichs Energie, BDEW-Hauptgeschäftsführer R. Kohlmann, P. Layr, Präsident Österreichs Energie.

werke sind zentral für die Umsetzung der Energiestrategien aller drei Länder und bieten die grösste und effizienteste CO₂-freie Flexibilisierungsmöglichkeit. Die länderübergreifende Integration der Netze ist dazu unabdingbar.»

Analog zur im Rahmen der VSE-Studie «Wege in die neue Stromzukunft» erstellten Pöyry-Teilstudie über die flexi-

blen Erzeugungskapazitäten hat Österreichs Energie einen Auftrag platziert. Hieraus soll in den nächsten Monaten ein Programm mit Projekten, Massnahmen und Forderungen ausgearbeitet und der Politik präsentiert werden. Die Sicht aller drei Verbände wird darin mitberücksichtigt.

D. Tiefenauer, Leiterin VSE-Kommunikation

Behauptungen und Antworten zur Stromzukunft Schweiz

Behauptung 11

«Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid muss verstaatlicht werden. Nur so ist ein Umbau des Schweizer Stromnetzes im Sinne der erneuerbaren Energien möglich.»

Solange Swissgrid einzelnen Energieproduzenten gehört, gestalten diese den Netzausbau nach ihren Interessen.

Die Argumente und Fakten

Die nationale Netzgesellschaft Swissgrid ist im Besitz von acht Schweizer Elektrizitätsunternehmen. Diese wiederum gehören zu über 80% der öffentlichen Hand, also den Kantonen, Städten und Gemeinden.

Der Um- und Ausbau des Schweizer Übertragungsnetzes ist in der Tat notwendig und eines der vordringlichsten Ziele von Swissgrid: Zur Beseitigung von Engpässen und zur Stärkung der

Netzinfrastruktur – gerade auch für die verstärkte Integration erneuerbarer Energien – müssen bis zum Jahr 2020 über 50 Ausbauprojekte realisiert und dabei 1000 km Leitungen erneuert werden.

Das Übertragungsnetz wurde vor über 60 Jahren konzipiert. Mehr als zwei Drittel davon sind über 40 Jahre alt und haben damit ihre Lebensdauer erreicht. Das Netz entspricht den heutigen Anforderungen der dezentralen Stromerzeu-

gung, des Stromtransportes und des internationalen Stromhandels nicht mehr.

Die Belastungsgrenze ist erreicht: Übers Jahr betrachtet, ist das Übertragungsnetz heute in 15% der Zeit überlastet. Ein Blackout hätte verheerende gesamtwirtschaftliche Folgen für die Schweiz. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Energie (BFE) würde ein einziger ganztägiger Stromausfall das Land 12 – 42 Mrd. CHF kosten. Dies entspricht dem Zwei- bis Siebenfachen der budgetierten Investitionen ins Netz in den kommenden 20 Jahren. VSE

Öffentlichkeitsarbeit

Neues Informationsmaterial

Die VSE-Publikation «Stromzukunft Schweiz – ein aktueller Überblick» listet Behauptungen in der Debatte über die Elektrizitätsversorgung auf und nennt die faktenbasierten Antworten. Das Bulletin SEV/VSE veröffentlicht Ausschnitte.

Die Booklets können kostenlos bezogen werden unter info@strom.ch.

Das neue Namensrecht

Konsequenzen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Auf den 1. Januar 2013 tritt das revidierte Namens- und Bürgerrecht des Zivilgesetzbuches in Kraft. Vorliegend werden die wichtigsten Änderungen und deren Konsequenzen für die Elektrizitätsunternehmen dargestellt.

Susanne Leber

Die Änderung des Zivilgesetzbuches bezüglich Name und Bürgerrecht datiert vom 30. September 2011 [1] und geht auf die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer aus dem Jahr 2003 zurück. Die Nationalrätin verlangte, das Zivilgesetzbuch so zu ändern, dass die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich der Namens- und Bürgerrechtsregelung gewährleistet ist. [2] Die Tatsache, dass seit der Einreichung der parlamentarischen Initiative bis zum Inkrafttreten der Gesetzesartikel fast 10 Jahre vergangen sind, obwohl bereits ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof Strassburg aus dem Jahr 1994 (!) diesen Weg indiziert hatte [3], zeigt wie heftig umstritten das Anliegen war.

Die Neuregelung führt den Grundsatz der Unveränderbarkeit des Geburtsnamens sowie des Bürgerrechts ein. Bezüglich des Namens kann von eheschliessenden oder eintragenden Paaren von diesem Grundsatz abgewichen werden. Für das Bürgerrecht gilt der Grundsatz der Unveränderbarkeit absolut. [4]

Nachfolgend werden in erster Linie die Änderungen aufgezeigt, die für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) relevant sein können. Auf die Regelungsinhalte zum Bürgerrecht und zum Namen der Kinder wird nicht weiter eingegangen.

Die neue Regelung

Nach der ab dem 1. Januar 2013 allgemein geltenden Regelung behält jeder Ehegatte während der Ehe seinen Namen (Art. 160 nZGB [5]) sowie sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 161 nZGB). Die gesetzliche Dominanz des Namens und des Bürgerorts des Bräutigams ist damit aufgehoben.

Opting-out

Im Sinne eines Opting-out können jedoch die Brautleute vor der Eheschliessung dem Zivilstandsamt gemeinsam er-

klären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 nZGB). Für diesen Fall sieht das ZGB aber vor, dass derjenige Ehepartner, der für die Ehe seinen Namen geändert hat, nach Auflösung der Ehe (Tod, Verschollenerklärung des Ehepartners oder Scheidung), nach entsprechender Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt jederzeit seinen Ledignamen wieder tragen darf (Art. 30a und 119 nZGB). Es kann also der «angeborene» Ledigname wieder verwendet werden, nicht aber etwa der Name des Ex-Partners den eine geschiedene Person allenfalls vor der zweiten Eheschliessung noch getragen hatte. [6]

Regelung im Partnerschaftsgesetz

Der Grundsatz der neuen Namensregelung gilt auch für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Das Partnerschaftsgesetz (PartG) [7] sieht ebenfalls vor, dass mit Eintragung der Partnerschaft jeder Partner seinen Namen behält (Art. 12a nPartG). Das Recht auf ein Opting-out zugunsten eines gemeinsamen Familiennamens sowie die Möglichkeit den Ledignamen nach Auflösung der Partnerschaft durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt wieder zu verwenden, wurden auch zugunsten dieser Rechtsbeziehung eingeführt (Art. 12a und 30a nPartG).

Übergangsrecht

Übergangsrechtlich ist die Revision wie folgt geordnet: Im Sinne von Artikel 6a der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des ZGB (neuer Wortlaut) können Ehegatten, die vor dem 1. Januar 2013 zufolge Eheschliessung aufgehört haben, ihren Ledignamen zu tragen, jederzeit dem Zivilstandsamt erklären, dass sie ihren Ledignamen wieder tragen wollen. Die Ausübung dieses Rechts auf Rückkehr zum eigenen Namen wurde nicht befristet.

Bei den eingetragenen Partnerschaften wirkt sich das Übergangsrecht umgekehrt aus: Wurde die Partnerschaft vor dem 1. Januar 2013 eingetragen, können die Partnerinnen oder Partner binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten der neuen Regelung dem Zivilstandsamt gemeinsam erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 37a nPartG).

Allianzname

In der Schweiz existiert die Gewohnheit, Allianznamen zu verwenden. Allianznamen sind die Bindestrichnamen wie beispielsweise Josef Huber-Meier (im Sinne des mit einer Meier verheirateten Josef Huber) oder Elisabeth Zumthor-von und zu Satzvey (im Sinne der Elisabeth, geborene von und zu Satzvey, verheiratet mit einem Zumthor). Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates war der Meinung, «..., dass es weder nötig noch wünschbar ist, diese Gewohnheit im Gesetz zu erwähnen.» [8] Allianznamen können ausserhalb des amtlichen Verkehrs nach Belieben verwendet werden, im Bereich des amtlichen Verkehrs aber besteht kein Rechtsanspruch auf dessen Verwendung und er wird im Zivilstandsregister nicht eingetragen. [9]

Konsequenzen für Elektrizitätsversorger

Trotz der Einführung des Grundsatzes der Unveränderbarkeit des Geburtsnamens, flexibilisiert die neue Regelung das Namensrecht ganz erheblich. Tendenziell ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der Schweizer Bevölkerung traditionsgemäss am gemeinsamen Familiennamen hängt und bei der Eheschliessung die Möglichkeit des Opting-out wahrnehmen wird. Mit Blick darauf, dass rund die Hälfte der Ehen geschieden wird, bedeutet die Möglichkeit, im Rahmen einer Scheidung, nach einem Opting-out anlässlich der Eheschliessung, den Ledignamen wieder annehmen zu können, eine Flexibilisierung.

Die Kunden des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) sind damit nicht nur örtlich flexibel, sondern können auch – besonders in problematischen Lebenssituationen wie einer Scheidung – von einem Tag auf den andern ihre «Identität» respektive ihren Namen

wecheln und damit als Schuldner von Stromrechnungen quasi «abtauchen». Das EVU hat in diesem Moment keine Möglichkeit mehr, den Namensstatus einer Person zu erfahren.

Kaum Einsicht in das Zivilstandsregister

Eine Auskunft aus den Zivilstandsregistern (in denen der Namenswechsel verzeichnet wird) bezüglich noch lebender Personen zu erhalten, ist praxisgemäss für Private fast unmöglich. Der entsprechende Text von Artikel 59 der Zivilstandsverordnung (ZStV) [10] wird sehr streng ausgelegt, in dem Sinne, als dass, solange eine Person lebt, die Daten als bei ihr beschaffbar betrachtet werden.

Etwas einfacher können es unter Umständen EVU haben, die in die öffentliche Verwaltung integriert sind, weil gemäss Artikel 58 ZStV die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekannt zu geben.

Ein EVU ist deshalb gut beraten, gleich zu Beginn der Kundenbeziehung die persönlichen Daten vollständig aufzunehmen, und neben den Vornamen und dem allfälligen Familiennamen immer auch den Ledignamen abzufragen. Bei Ehepaaren und registrierten Paaren, aber beispielsweise auch bei Konkubinatspaaren sind die Daten für jede Person des Paares zu erheben, insbesondere wenn es sich um den Energieverbrauch der Familienwohnung respektive der gemeinsamen Wohnung handelt, und zwar auch dann, wenn nur eine Per-

son der beiden den Strombezug anmeldet.

Einordnung des partnerschaftlichen Strombezugs

Beim Geschäft für den Elektrizitätsbezug für die Familienwohnung handelt es sich um ein Alltagsgeschäft für die laufenden Bedürfnisse der Familie [11], der Partnerschaft oder des Konkubinats, das ohne weiteres vom einen Partner in Vertretung des andern abgeschlossen werden kann (Art. 166 ZGB, 15 PartG und 535 OR). Der zweite Partner haftet in einem solchen Fall solidarisch (Art. 166 ZGB, 15 PartG und 544 OR, jeweils Abs. 3 sowie Art. 143 ff. OR), weshalb es für den Inkasofall unabdingbar ist, auch die Koordinaten des zweiten Partners vollumfänglich zu kennen. Bei Solidarschuldnerschaft kann das EVU gleichzeitig jeden Solidarschuldner auf die ganze Schuld betreiben oder es kann die Betreibung zuerst für die ganze Summe gegen den einen Schuldner anheben und wenn diese Betreibung fruchtlos bleibt, den zweiten Solidarschuldner betreiben – insgesamt darf der Betrag jedoch selbstverständlich nur einmal kassiert werden (Art. 144 OR). [12]

Diese solidarische Verpflichtung hat jedoch dort ihre Grenzen, wo das Geschäft nicht mehr den laufenden Bedürfnissen der Familie, Partnerschaft beziehungsweise Konkubinats dient. Dies ist etwa der Fall beim Stromverbrauch eines Gewerbebetriebes einer Einzelfirma oder eines Pied-à-terre, das sich ein Partner oder eine Partnerin in einer fremden Stadt, ausserhalb des Wohnortes aus seinem beziehungsweise ihrem Taschengeld leistet.

Bei der Aufnahme der Personendaten von Neukunden ist zudem darauf zu achten, die Namen aufzunehmen, die für den amtlichen Verkehr (etwa mit dem Betreibungsamt) taugen und die sonst schon kurzen elektronischen Adresszeilen nicht mit platzraubenden Allianznamen zu belasten.

Referenzen und Anmerkungen

- [1] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210.
Der revidierte, ab 1. Januar 2013 gültige Wortlaut (nachfolgend: «nZGB») ist zu finden in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) 2012, S. 2569 ff.
- [2] Pa.Iv. 03.428 NR Susanne Leutengger Oberholzer vom 19. Juni 2003: «Name und Bürgerrecht der Ehegatten – Gleichstellung»
- [3] Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22. Februar 1994 i.S. Burghartz vs. Schweiz.
- [4] Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 22. August 2008: Parlamentarische Initiative – Name und Bürgerrecht der Ehegatten – Gleichstellung, 2008, nachfolgend Kommissionsbericht NR 2008, S. 411.
- [5] «nZGB» bedeutet, dass es sich um den Wortlaut des Artikels gemäss revidiertem Recht handelt.
- [6] Kommissionsbericht NR 2008, S. 416.
- [7] Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231
«nPartG» bezieht sich auf den ab 1.1.2013 geltenden Wortlaut des PartG.
- [8] Kommissionsbericht NR 2008, S. 417 f.
- [9] Kommissionsbericht NR 2008, S. 417 f.
- [10] Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, ZStV, SR 211.112.2.
- [11] Franz Hasenböhler: Zu Art. 160 ZGB, N 6 ff., in: Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt, Thomas Geiser: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Art. 1-359 ZGB, Basel Frankfurt a.M., 1996.
- [12] Daniel Hunkeler: Kurzkommmentar SchKG, Basel, 2009, S. 253.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmagistrin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.
susanne.leber@strom.ch

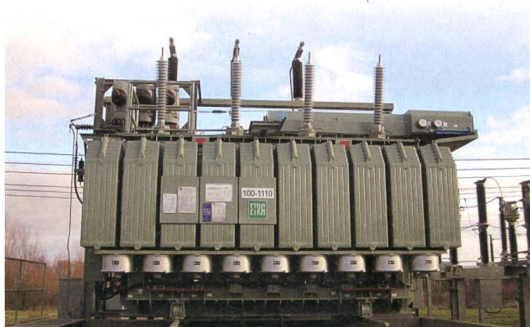
Anzeige



www.kolektor-etra.si

Transformatoren mit Power:

«Nutzen Sie die Qualitäten von ETRA-Maschinen- und Reguliertransformatoren»



Thomas Kahn

Swistec

Swistec Systems AG · www.swistec.ch

CH-8320 Fehraltorf · Telefon +41 43 355 70 50

Pikettdienstnummer 0840 11 22 33

Was Smart Grid und Smart Meter für die Praxis bedeuten

Umgang mit schwankender Erzeugung, Weiterentwicklung der Rundsteuerung: Wie intelligente Systeme in der Realität aussehen können und was sie leisten, zeigten kürzlich die Smart Metering und Smart Grid Days.

Die Politik setzt bei der Stromversorgung grosse Hoffnungen auf intelligente Systeme. Studien über deren Potenzial machen die Runde. Doch neben theoretischen Szenarien interessiert in der Strombranche, wie intelligente Systeme in der Praxis funktionieren können.

So erstaunt es wenig, dass an den Smart Metering und Smart Grid Days des VSE die Schilderung von Manuel Iseli und Mario Nescher auf besonderes Interesse stiess. In eindrucksvoller Weise berichteten die beiden Experten der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) am 30. Oktober, wie sich die jahrelange Förderung von Fotovoltaik auf das Netz und dessen Betrieb auswirken kann.

Im Fürstentum schwankt der Leistungsanteil der Fotovoltaik an der Landeserzeugung heute von 0–10%. Folgen sind Spotbeschaffung von Elektrizität, Lastabwurf, Spannungsanhebung, Flicker, Oberschwingungen, Unsymmetrie – um nur einige zu nennen. Entsprechend können sich die LKW nicht allein

auf die Wetterprognosen verlassen. Vielmehr müssen sie eine umfassende Prognosemethodik erarbeiten und die erwartete Einspeisung hochrechnen.

«Rundsteuerung hat eine Zukunft»

Adrian Toller, Geschäftsleiter bei Swittec Systems, erläuterte, dass die Rundsteuerung im aktuellen Stromnetz noch immer eine wichtige Funktion bei der Steuerung der Verbraucher und Lasten übernimmt. Hier würden sich neue Anwendungen ergeben, die Rundsteuerung könne im intelligenten Netz als durchaus brauchbare Lösung eingesetzt werden.

«Schrittweises Vorgehen»

Neben solchen praktischen Überlegungen sind grundsätzliche Gedanken von Bedeutung. Matthias Rau vom Unternehmensberater Horváth und Partners meint gestützt auf seine Studie «Reifegrad Smart Grid», dass die Bedeutung von intelligenten Netzen für die Strombranche steigt. Es



Matthias Rau, Horváth und Partners: «Massgeschneiderte Lösungen entwickeln.»

gelte, massgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten. Dabei empfiehlt er ein schrittweises Vorgehen. Hans Pipke von DNV KEMA Energy & Sustainability wiederum wies darauf hin, dass Smart Grid für Netzbetreiber nur profitabel ist, wenn die Produkte verkäuflich sind. Christoph Maurer, VSE-Ressortleiter Netztechnik

Durchführung 2013

Die Smart Metering und Smart Grid Days 2013 finden am 23. und 24. Oktober in Baden statt. Berücksichtigt wird wiederum der Wunsch nach praxisnahen Referaten und Erfahrungsberichten. Ideen und Vorschläge sind herzlich willkommen (info@strom.ch).

Des affirmations et leurs réfutations sur l'avenir de l'électricité

Affirmation 11

«La société d'exploitation du réseau de transport, swissgrid, doit être nationalisée. Ce n'est qu'ainsi que le réseau électrique suisse sera développé de manière favorable aux énergies renouvelables.»

Tant que swissgrid appartiendra aux producteurs d'électricité, le réseau sera développé selon leurs propres intérêts.

(décentralisée), de transport et de négoce international d'électricité.

Le réseau a atteint ses limites de capacité: considéré sur une année, le réseau de transport est surchargé pendant 15% du temps. Selon une étude de l'OFEN, une interruption de l'approvisionnement de 24 heures coûterait entre 12 et 42 milliards de francs à la Suisse, avec des conséquences désastreuses pour l'économie. Ce montant est de deux à sept fois supérieur aux investissements planifiés pour le réseau pour les vingt prochaines années. AES

Les arguments et les faits

La société nationale pour l'exploitation du réseau swissgrid est détenue par huit entreprises électriques suisses. Celles-ci appartiennent à plus de 80% aux pouvoirs publics, c'est-à-dire aux cantons, aux villes et aux communes.

La restructuration et le développement du réseau suisse de transport sont nécessaires et constituent l'un des objectifs les plus urgents de swissgrid: plus de

50 projets prévoyant la rénovation de 1000 kilomètres de ligne doivent être mis en œuvre d'ici à 2020 pour éliminer les congestions, renforcer l'infrastructure du réseau et intensifier l'intégration des énergies renouvelables.

Le réseau de transport a été conçu il y a plus de 60 ans. Plus des deux tiers du réseau ont aujourd'hui plus de 40 ans et arrivent en fin de vie. Il ne répond plus aux exigences actuelles de production

Relations publiques

Nouveau matériel d'information

Dans la publication «Avenir de l'électricité en Suisse – tour d'horizon», l'AES expose des affirmations concernant le débat sur l'approvisionnement en électricité ainsi que leur réfutation argumentée. Le Bulletin SEV / AES en publie des extraits.

Les livrets peuvent être gratuitement commandés par mail à info@strom.ch.